

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Anerkennung von ausländischen Abschlüssen bei Ärzten, Zahnärzten und Apothekern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3823 ergeben sich Nachfragen.

In den Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird ausgeführt, dass eine Erfassung von Staatsangehörigkeiten nicht vorgesehen ist. Jedoch wird gerade die Migration in unserem Bundesland oft damit begründet, dass Mediziner und Fachpersonal dringend gebraucht werden.

1. Aus welchem Grund wird die Staatsangehörigkeit der (angehenden) Ärzte, Therapeuten und Apotheker nicht erfasst?

Im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 10 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern melden die Kammermitglieder ihren jeweiligen Kammern neben Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und weiteren Angaben unter anderem auch ihre Staatsangehörigkeit. Die Erhebung dieser Daten liegt in der Hoheit der jeweiligen Heilberufskammern als Selbstverwaltungskörperschaften. Ob alle diese Daten verpflichtend in das nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu führende Verzeichnis der Kammermitglieder und Dienstleistenden bei den Heilberufskammern aufzunehmen sind, regelt das Heilberufsgesetz nicht.

2. Kann die Landesregierung Aussagen zum jeweiligen Herkunftsland der Ärzte, Therapeuten und Apotheker treffen bzw. welche Aufstellung zeigt den Erfolg der Zuwanderung auf die Versorgung der Bevölkerung mit Ärzten, Therapeuten und Apothekern in unserem Bundesland [bitte nach (Fach-)Bereich, Herkunftsland, Anzahl und Jahr der Niederlassung aufschlüsseln]?

Da das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Kammern nicht verpflichtet, die jeweiligen Staatsangehörigkeiten ihrer Kammermitglieder statistisch zu erfassen, können diese auch nicht mitgeteilt werden. Daher können seitens der Landesregierung keine weiteren Aussagen zum jeweiligen Herkunftsland der hier tätigen Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemacht werden.

Bezüglich der Frage, welche Aufstellung den Erfolg der Zuwanderung auf die Versorgung der Bevölkerung durch die aufgeführten Heilberufe zeigt, wird auf die tabellarische Aufstellung in der Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3823 verwiesen.